

BGer 8C 548/2009 vom 3. September 2009

Bundesgericht, 2009-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_548_2009

FR: TF 8C 548/2009 du 3 septembre 2009

IT: TF 8C 548/2009 del 3 settembre 2009

Regeste

Unfallversicherung | Unfallversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen und Grundsätze über die Leistungsvoraussetzungen des natürlichen Kausalzusammenhangs (BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181 mit Hinweisen), insbesondere bei krankhaften Vorzuständen (RKUV 1992 Nr. U 142 S. 75), sowie die Anforderungen an ärztliche Berichte (BGE 125 V 351 E. 3a S. 352 mit Hinweis), insbesondere an jene verwaltungsinterner Ärzte (BGE 125 V 351 E. 3b/ee S. 353) sowie der Hausärzte (BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353), zutreffend dargelegt. Dasselbe gilt für die Beweislast des Unfallversicherers bei anspruchsaufhebenden Tatsachen (RKUV 2000 Nr. U 363 S. 45 E. 2, 1994 Nr. U 206 S. 326 E. 3b, 1992 Nr. U 142 S. 75 E. 4b). Darauf wird verwiesen.

E. 2

Der letztinstanzlich eingereichte Bericht des Dr. med. P. _____, Facharzt für Allgemeine Medizin vom 29. Mai 2009 stellt ein unzulässiges Novum im Sinne von Art. 99 Abs. 1 BGG dar (vgl. dazu Urteil 8C_934/2008 vom 17. März 2009, E. 3). Auf ihn ist nicht weiter einzugehen.

E. 3

Die Vorinstanz hat in zutreffender Weise festgehalten, dass zum massgebenden Zeitpunkt (31. Dezember 2007) gestützt auf die wesentlichen ärztlichen Berichte des Spitals X. _____ vom 7. und 17. August 2007 sowie vom 19. November 2004, des Dr. med. H. _____, Facharzt für Rheumatologie und Innere Medizin vom 7. Oktober 2005, der Frau Dr. med. J. _____, Fachärztin für Rheumatologie und Innere Medizin vom 31. August 2007, und des Kreisarztes, Facharzt für orthopädische Chirurgie, vom 18. Oktober 2007 keine unfallkausalen Beschwerden mehr gegeben waren. Die noch vorhandenen Beschwerden wurden vielmehr degenerativen Leiden resp. einem krankheitsbedingten, bereits vor dem Unfall vorgelegenen Leiden zugeordnet. Es ist demnach nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Leistungseinstellung der SUVA bestätigt hat. Daran ändern auch die Berichte des Dr. med. P. _____ und des Dr. med. A. _____ nichts. Auch wenn diese Ärzte wiederholt eine Arbeitsunfähigkeit bestätigten (vgl. Unfallschein), die sie auf den Unfall vom 16. April 2007 zurückführten, vermögen sie die Berichte der Fachärzte nicht in Zweifel zu ziehen. Denn sie begründen ihre Aussagen nicht näher und setzen sich auch mit den Einschätzungen der übrigen Ärzte nicht auseinander. Zudem sind sie als Allgemeinmediziner nicht qualifiziert, die Schlussfolgerungen der Fachärzte in Frage zu stellen. Überdies ist der Erfahrungstatsache Rechnung zu tragen, wonach Hausärzte auf

Grund ihres Vertrauensverhältnisses zum Patienten eher zu dessen Gunsten aussagen (BGE 125 V 351 E. 3b/cc S. 353).

E. 4

Da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist, wird sie im Verfahren nach Art. 109 BGG , d.h. ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, erledigt.

E. 5

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Der unterliegende Beschwerdeführer hat die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird infolge Aussichtslosigkeit abgewiesen (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.